



Anlage I der Beitrag- und Finanzordnung des BSVW

Gültig ab 01.01.200+

1. Die Beiträge werden zum 01. Januar für das laufende Jahr fällig. Es ist der Mitgliederstand zum Stichtag 01. Januar eines Jahres zu Grunde zu legen. Die zu meldende Mindest – Mitgliederzahl beträgt 10 (zehn) Personen. (kostendeckend)
2. Die Bestandsmeldungen der Betriebs – und Sportgemeinschaften müssen bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum (Anfang des Jahres) über den zuständigen Betriebssport – Kreisverband an den Westdeutschen Betriebssportverband e. V. gesandt werden. Bei den Einzel – Betriebssportgemeinschaften des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. muss die Abgabe auch bis zum jeweiligen Fälligkeitstag (Anfang des Jahres) an den Landesverband erfolgt sein.
3. Die Betriebs – und Sportgemeinschaften, die ihre Meldung nicht fristgerecht abgegeben haben, werden auf der Basis der Mitgliederzahlen des Vorjahres veranlagt.
4. Betriebs – und Sportgemeinschaften, die nicht bis zum 30. September des Vorjahres ordnungsgemäß gekündigt haben, müssen im Jahr die vollen Beiträge entrichten.
5. Gemäß der Beitrags – und Finanzordnung gelten ab dem 01.01.2007 folgende Sätze, die von den Betriebssport – Kreisverbänden bzw. Einzel – Betriebssportgemeinschaften abzuführen sind.

Der Verbandsbeitrag beträgt je Einzelmitglied für:	Kreisverbände	Einzel BSG
Sporthilfe	1,55 Euro	1,55 Euro
Verwaltungs BG	0,20 Euro	0,20 Euro
Gema Gebühren	0,10 Euro	0,10 Euro
LSB einschließlich Fachverbände	0,16 Euro	0,16 Euro
DBSV einschließlich DOSB	0,20 Euro	0,20 Euro
WBSV	1,22 Euro	1,22 Euro
BSV Westfalen	1,00 Euro	1,76 Euro
Gesamtbetrag	4,43 Euro	5,19 Euro